

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Schleiföl

Version 6

überarbeitet am: 08.06.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: **Schleiföl**
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Schleiföl zur Verwendung mit künstlichen und Naturabziehsteinen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- Gefahrenpiktogramme
entfällt
- Signalwort
entfällt
- Gefahrenhinweise
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Sicherheitshinweise
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.
- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
- vPvB: Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.

* ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische
 - Beschreibung: Gemisch aus Mineralöl mit Additiven.
 - Gefährliche Inhaltsstoffe:
- | | | |
|---|--|---------|
| CAS: 64741-88-4
EINECS: 265-090-8
Reg.nr.: 01-2119488706-23 | Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete schwere paraffinhaltige Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | 50-100% |
| CAS: 61788-46-3
EINECS: 262-977-1 | Kokosfettamin
STOT RE 2, H373; Skin Corr. 1B, H314; Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410 (M=10); Acute Tox. 4, H302; STOT SE 3, H335 | < 0,1% |
- Hinweise: Anmerkung L gilt für dieses Produkt oder einen oder mehrere seiner Komponenten. Anmerkung L: Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 („Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfraktionen -Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex-Methode“, Institute of Petroleum, London), enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Anhang VI.
 - Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen. Stoffe, denen ein arbeitsplatzbezogener Grenzwert zugeordnet ist, stehen, wenn verfügbar, in Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Schleiföl

Version 6

überarbeitet am: 08.06.2019

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
· Allgemeine Hinweise:	Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Beim Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Falls Arzt hinzugezogen wird, dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
· Nach Einatmen:	Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
· Nach Hautkontakt:	Mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
· Nach Augenkontakt:	Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
· Nach Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.
· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
· 5.1 Löschmittel	
· Geeignete Löschmittel:	CO ₂ , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
· Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	Wasser im Vollstrahl
· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren giftiger Stoffe nicht auszuschließen, wie z.B.: Kohlenmonoxid (CO)
· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
· Besondere Schutzausrüstung:	Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
· Weitere Angaben:	Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Für ausreichende Lüftung sorgen. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Mit flüssigkeitsbindendem Material (EvoSorb, falls nicht zur Hand: Sand, Kieselgur, Säurebinder, andere Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen).
· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte	Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung	
· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:	Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch oberhalb des Flammpunkts bilden.
· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
· Lagerung:	
· Anforderung an Lagerräume und Behälter:	Nur im Originalgebinde aufbewahren.
· Zusammenlagerungshinweise:	Separat- und Zusammenlagerung gemäß VCI-Konzept beachten.
· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:	In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Hitze, direkter Sonnenbestrahlung und UV-Strahlung schützen. Lagerstabilität unter den beschriebenen Bedingungen: 24 Monate.

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Schleiföl

Version 6

überarbeitet am: 08.06.2019

· Lagerklasse (gem. VCI-Konzept):	LGK 10: Brennbare Flüssigkeiten
· VbF-Klasse:	entfällt
· Klassifizierung nach Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV):	-
· Zusätzliche Hinweise:	Die VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wurde in Deutschland durch die Betriebsicherheitsverordnung am 2.10.2002 ersetzt, wird hier aber noch angegeben, da die VbF-Klassen noch allseits bekannt sind und verwendet werden. Die Lagerklassen (LGK) nach VCI-Konzept werden inzwischen auch durch die TRGS 510 geregelt.
· 7.3 Spezifische Endanwendungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen	
· Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:	Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
· 8.1 Zu überwachende Parameter	
· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
64741-88-4 Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete schwere paraffinhaltige	TLV-ACGIH (Europäische Union) Kurzzeitwert: 5 mg/m ³
· Zusätzliche Hinweise:	Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) "Gefährliche Arbeitsstoffe" (GA13) Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition	
· Persönliche Schutzausrüstung:	
· Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.
· Atemschutz:	Atemschutz mit Filtergeräten in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 136 (Vollmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 140 (Halbmasken und Viertelmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 142 (Mundstückgarnituren - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 143 (Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 149 (Filterierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung) und DIN EN 405 (Filterierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase und Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung).
· Handschutz:	Schutzhandschuhe
· Handschuhmaterial:	Nitrilkauschuk
· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:	Der Wert für die Permeation nach EN 374 liegt bei einer Handschuhstärke von ca. 0,4 mm für chemisch ähnliche Produkte lt. Hersteller: >480 min. (Permeationslevel 6) Diese Angaben beruhen auf Labortestmethoden, welche die Arbeitsbedingungen nicht vollständig simulieren können. Es liegt in der Verantwortung des Endverbrauchers, die geeigneten Handschuhe für seine Anwendung auszuwählen.
· Augenschutz:	Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert. Augenschutz in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 166 (Persönlicher Augenschutz - Anforderungen).
· Körperschutz:	Arbeitsschutzkleidung Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach DIN-EN 465).

* ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften	
· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
· Allgemeine Angaben	
· Aussehen:	
Form:	Flüssig
Farbe:	Braun
· Geruch:	Charakteristisch
· Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
· pH-Wert:	Nicht anwendbar.
· Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.
· Flammpunkt:	220 °C
· Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.

EG- Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Schleiföl

Version 6

überarbeitet am: 08.06.2019

· Selbstentzündungstemperatur / Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.
· Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
· Explosive Eigenschaften / Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luftgemische oberhalb des Flammpunktes oder bei starker Vernebelung möglich.
· Explosionsgrenzen:	
Untere:	Nicht bestimmt.
Obere:	Nicht bestimmt.
· Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
· Dichte bei 15 °C:	0,86 g/cm ³
· Relative Dichte	Nicht bestimmt.
· Dampfdichte	Nicht bestimmt.
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit	
Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.
· Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht bestimmt.
· Viskosität	
Kinematisch bei 40 °C:	46 mm ² /s
· Lösemittelgehalt:	
Flüchtige organische Verbindungen gemäß VOC-Verordnung:	Keine
VOC (EU) = flüchtige organische Verbindungen:	Keine
· Oxidierende Eigenschaften:	Nicht bestimmt.
· 9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· Weitere Angaben:	Die o.g. Eigenschaften wurden nach den Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 oder nach anderen vergleichbaren Methoden bestimmt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität	
· 10.1 Reaktivität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.2 Chemische Stabilität	
· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Siehe oben
· 10.5 Unverträgliche Materialien:	Starke Oxidationsmittel
· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

* ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben	
· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
· Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	ATE mix -Werte: Oral: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Dermal: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Inhalativ: Schätzwert Akuter Toxizität: für Gase > 20 000 ppmV; für Dämpfe > 20 mg/l; für Stäube und Nebel > 5 mg/l; (Rechenmethode)
64741-88-4 Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete schwere paraffinhaltige	
Oral LD 50	2.000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal LD 50	>3.000 mg/kg (Ratte)
· Primäre Reizwirkung:	
· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Schleiföl

Version 6

überarbeitet am: 08.06.2019

wiederholter Exposition · Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
--	--

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität	
· Aquatische Toxizität:	
64741-88-4 Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete schwere paraffinhaltige EC50	>10.000 mg/l (Daphnia) (OECD 203) >100 mg/l (Fische) (OECD 203)
61788-46-3 Kokosfettamin EC50	0,05 mg/l (Algae)
· Akute Ökotoxizität:	
64741-88-4 Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete schwere paraffinhaltige NOEC	≥100 mg/l (Algae) (OECD 203) 10 mg/l (Daphnia) (OECD 211) ≥100 mg/l (Fische) (OECD 203)
· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	nicht leicht biologisch abbaubar
· 12.3 Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 12.4 Mobilität im Boden	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· Ökotoxische Wirkungen:	
· Verhalten in Kläranlagen:	Das Produkt kann mechanisch abgetrennt werden.
· Weitere ökologische Hinweise:	
· Allgemeine Hinweise:	Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
· PBT:	Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
· vPvB:	Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
· 12.6 Andere schädliche Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung	
· Empfehlung:	Abgabe von Altöl nur an behördlich zugelassene Sammler.
· Abfallschlüsselnummer:	Die Abfallschlüsselnummer nach ÖNORM S2100 entspricht in diesem Bereich den Abfallschlüsselnummern nach dem europäischen Abfallkatalog - gemäß Gesamter Rechtsvorschrift für Abfallverzeichnisverordnung, Fassung vom 23.07.2010, letzte Änderung durch BGBl. II Nr. 498/2008.
· Europäischer Abfallkatalog:	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
HP 14	ökotoxisch
· Für das Produkt gilt:	13 02 05*
· Ungereinigte Verpackungen	
· Empfehlung:	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Abfallschlüsselnummer: 15 01 10*

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer	
· ADR	entfällt
· ADN, IMDG, IATA	entfällt
· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
· ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
· 14.3 Transportgefahrenklassen	
· ADR	
· Klasse	entfällt
· Gefahrzettel	entfällt
· ADN/R-Klasse:	entfällt
· 14.4 Verpackungsgruppe	
· ADR	entfällt
· IMDG, IATA	entfällt
· 14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
· Marine pollutant:	Nein
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Schleiföl

Version 6

überarbeitet am: 08.06.2019

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOLÜbereinkommens

und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:	Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.
· ADR	
· Freigestellte Mengen (EQ):	entfällt
· Begrenzte Menge (LQ):	entfällt
· Beförderungskategorie:	entfällt
· Tunnelbeschränkungscode:	entfällt
· IMDG	
· Limited quantities (LQ)	entfällt
· Excepted quantities (EQ)	entfällt
· IATA	
· Bemerkungen:	entfällt
· UN "Model Regulation":	entfällt

* ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
· Gefahrenpiktogramme	entfällt
· Signalwort	entfällt
· Gefahrenhinweise	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
· Sicherheitshinweise	P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.
· Richtlinie 2012/18/EU	Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist in Deutschland durch die Störfallverordnung umgesetzt worden, siehe unten.
· VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII	Beschränkungsbedingungen: 3
· Nationale Vorschriften:	
· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.
· Störfallverordnung:	Das Produkt unterliegt nicht der deutschen Störfallverordnung (12. BImSchV).
· Technische Anleitung Luft:	Allgemeiner Richtwert für organische Stoffe gemäß deutscher TA Luft Kap. 5.2.5: Massenstrom 0,50 kg/h oder Massenkonzentration 50 mg/m ³
· Wassergefährdungsklasse:	WGK 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend.
· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Gründe für Änderungen:	Allgemeine Überarbeitung.
· Relevante Sätze	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen. H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Übertragungsgrundsätze Berechnungsmethode
· Datenblatt ausstellender Bereich:	Abteilung Forschung & Entwicklung
· Abkürzungen und Akronyme:	REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch vPvB: very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar) EG: Europäische Gemeinschaft NLP: no longer polymers Reg.nr.: Registriernummer gemäß REACH EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) AGW: Arbeitsplatzgrenzwert MAK: maximale Arbeitsplatzkonzentration TLV: Threshold limit value (Arbeitsplatzgrenzwert)

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Schleiföl

Version 6

überarbeitet am: 08.06.2019

TWA: Time Weighted Average concentration (Langzeitkonzentration)
STEL: Short Time Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert)
IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Value (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union)
OEL: Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert)
AGS: Ausschluß für Gefahrstoffe
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (früher auch in Deutschland)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH) [Konzentration, bei der noch keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist.]
EC50: ökotoxische Konzentration (ecotoxic concentration), 50 Prozent
NOEC: no observed effect concentrations (höchste Konzentration eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Wirkungen hinterläßt)
NOELR: No observed effect loading rate
ATE: Schätzwerte akuter Toxizität (acute toxicity estimate)
 AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
VCI: Verband der chemischen Industrie, Deutschland
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (BAuA [Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin], Deutschland)
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU) (flüchtige organische Verbindungen)
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4
Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2
Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1
Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1
Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion
geändert